

S2 24 81

URTEIL VOM 29. APRIL 2025

**Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Graziella Walker Salzmann, Naters

gegen

SWICA GESUNDHEITSORGANISATION, Beschwerdegegnerin

(obligatorische Krankenpflegeversicherung, Kostengutsprache, Akteneinsicht)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 9. Juli 2024

Verfahren

A. Die 1987 geborene Beschwerdeführerin war bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen von Krankheit obligatorisch krankenversichert, als am 24. April 2024 ein Kostengutsprachegesuch für einen ab 2. Juni 2024 geplanten stationären Aufenthalt gestellt wurde (Akten der Beschwerdegegnerin, act. 2). Am 25. April 2024 ersuchte die Beschwerdegegnerin um Einreichung medizinischer Berichte, woraufhin die Versicherte darauf bestand, nur diejenigen persönlichen Daten zugänglich zu machen, welche für das Bearbeiten der Kostengutsprache benötigt würden. Sie war bereit, die Akten dem zuständigen Vertrauensarzt zustellen, weshalb sie um Mitteilung der Kontaktdaten bat. Sie wünschte weiter, laufend über ihren persönlichen Datenfluss informiert zu werden und um Zustellung der entscheiderelevanten Akten (act. 7).

Am 13. Mai 2024 (act. 8) verfügte die Beschwerdegegnerin die Abweisung des Kostengutsprachegesuchs mit der wesentlichen Begründung, die Forderung nach Gewährung der Akteneinsicht stelle einen Eingriff in interne Abläufe dar. Da die Mitwirkungspflicht verletzt worden und eine Prüfung des Leistungsanspruchs mit dem vorhandenen Aktenstand nicht möglich sei, erfolge ein abschlägiger Entscheid. Damit erklärte sich die Versicherte am 16. Mai 2024 (act. 10) nicht einverstanden. Neben der Aufhebung der Verfügung beantragte sie die Datenedition, wie etwa den vollständigen Datenaustausch zwischen vertrauensärztlichem Dienst bzw. Vertrauensarzt und der Leistungsabteilung der Beschwerdegegnerin, sowie die Zustellung sämtlicher entscheiderelevanten Berichte und Unterlagen.

B. Mit Entscheid vom 9. September 2024 (act. 13) wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache ab. Ohne Mitwirkung an der Erstellung des medizinischen Sachverhalts würden weder Ansprüche aus der obligatorischen Krankenversicherung noch solche aus der privaten Zusatzversicherung resultieren. Die vorweggenommene und unbelegte Annahme, dass datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt werden könnten, könne die Weigerung zur Einreichung der verlangten medizinischen Unterlagen nicht rechtfertigen.

C. Am 10. September 2024 liess die Beschwerdeführerin dagegen Beschwerde bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts einreichen. Darin beantragte sie u.a. die Aufhebung des Entscheides, wobei die angebehrten Leistungen zu gewähren seien. Begründend legte sie im Wesentlichen dar, die Beschwerdegegnerin habe über ein Kostengutsprachegesuch verfügt, für welches sie gar keine Verfügung verlangt habe. Es gehe ihr einzig und allein um den Datenschutz. Sie habe wiederholt

Auskunft über die Bearbeitung ihrer Daten verlangt. Gemäss Art. 84b KVG müsse der Versicherer den Datenschutz sicherstellen. Die Beschwerdegegnerin habe ihr jedoch den Datenweg nicht detailliert aufzeigen wollen. Es bestehe ein rechtlich geschütztes Interesse, dass nur diejenigen Daten an die Leistungsabteilung weitergeleitet würden, die für den Zweck der Leistungsprüfung erforderlich seien.

Die Beschwerdegegnerin liess sich am 4. Dezember 2024 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Es fehle an einem Rechtsschutzinteresse.

Replizierend führte die Beschwerdeführerin aus, die edierten Akten seien nicht vollständig. Bei der Beschwerdegegnerin herrsche die Praxis, dass sämtliche Arztberichte ungefiltert weitergeleitet würden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin gebe es hinsichtlich der persönlichen Daten keine internen Dokumente. Die verlangten medizinischen Dokumente seien am 10. September 2024 bei der Vertrauensärztin eingereicht worden.

In ihrer Duplik hielt die Beschwerdegegnerin an ihren Anträgen fest und führte aus, die Beschwerdeführerin sei seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr bei ihr obligatorisch krankenversichert. Die Beschwerdeführerin habe kein neues Kostengutsprachege such mit einem Spitaleintritt im Jahr 2024 gestellt.

D. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht prüft die Prozessvoraussetzungen, namentlich die Partei- und Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsverkehr von Amtes wegen (vgl. BGE 131 V 202 E. 1).

1.2. In casu sind vorweg die Eintretensvoraussetzungen, insbesondere die sachliche Zuständigkeit sowie das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin, zu prüfen.

1.3 Die Beschwerdeführerin wohnt im Oberwallis, weshalb die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2 RPfIG, Art. 58 Abs. 1

ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 RVG und Art. 81a VVRG als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts örtlich zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2).

1.4 Das Sozialversicherungsgericht ist in sachlicher Hinsicht zur Beurteilung der Streitigkeit aus dem Bereich der Sozialversicherung zuständig (Art. 57 ATSG). Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung unterstehen demgegenüber gemäss Art. 2 Abs. 2 Satz 2 KVAG dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Sie sind privatrechtlicher Natur (BGE 138 III 2 E. 1.1). Gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO werden Ansprüche aus Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG ohne Rücksicht auf den Streitwert im vereinfachten Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO beurteilt. Die Beschwerdeführerin hat mithin für Ansprüche aus der Zusatzversicherung das dafür vorgesehene zivilrechtliche Verfahren zu beschreiten. Insofern die Beschwerdeführerin Leistungen aus der mit der Beschwerdegegnerin bestehenden Versicherung nach dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Zusatzversicherung INFORTUNA, geltend macht, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Auch die datenschutzrechtliche Auskunftserteilung an den Betroffenen gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsgerichte (U. KIESER, ATSG-Kommentar, 4. A., 2020, Rz 18 zu Art. 47 ATSG; Urteil des Obergerichts Schaffhausen OGE 60/2023/52 vom 19. April 2024; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich KK.2020.00018 vom 29. Juni 2021 E. 3.1), zumal das Krankenversicherungsrecht die Datenbekanntgabe an den Betroffenen nicht selber regelt. In diesen Angelegenheiten ist das vorgesehene Verfahren vor den Zivilgerichten (vgl. Art. 28 ZGB), den Verwaltungsgerichten oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu beschreiten (vgl. insb. Art. 51 DSG) bzw. ein Mediationsverfahren einzuhalten (Art. 52 GIDA). Allfällige Ansprüche oder Anträge der Beschwerdeführerin im Rahmen des Datenschutzgesetzes sind mithin mangels sachlicher Zuständigkeit des Versicherungsgerichtes nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen, weshalb auf diese von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwände ebenfalls nicht einzutreten ist. Es steht dem Sozialversicherungsrichter auch nicht zu, hinsichtlich einer datenschutzrechtlichen Verletzung allfällige Feststellungen oder Anweisungen zu verfügen.

1.5

1.5.1 Im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung besteht eine bundesrechtliche Vorschrift zur Akteneinsicht (Art. 47 ATSG). Dieses Recht bildet einen Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Soweit die Akteneinsicht als Teil des Gehörsanspruchs

verlangt wird, handelt es sich um einen verfahrensrechtlich begründeten Anspruch, wobei die Regelung von Art. 47 ATSG als eigenständige, verfahrensrechtliche Ordnung anzusehen ist (U. KIESER, a.a.O., Rz 5 zu Art. 47 ATSG). Der Anspruch steht der versicherten Person für die sie betreffenden Daten zu und bezieht sich grundsätzlich auf alle verfahrensbezogenen Akten (BGE 140 V 464 E. 4.1 mit Hinweisen). In casu ist daher zu prüfen, ob die Akteneinsicht in der Verfolgung eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs begründet, also verfahrensrechtlicher Natur ist. Diesbezüglich bringt die Beschwerdegegnerin vor, der Leistungsanspruch sei nicht mehr durchsetzbar. Es fehle der Versicherten an einem Rechtsschutzinteresse.

Als schutzwürdig gilt jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von der Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen einer Gutheissung der Beschwerde oder anders ausgedrückt, im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass die beschwerdeführende Person durch die Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht (BGE 131 V 363 E. 2.1 mit Hinweisen). Das Rechtsschutzinteresse wird dagegen rechtsprechungsgemäss verneint, wenn sich eine Beschwerde nur gegen die Begründung der angefochtenen Verfügung richtet, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird. Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs.

Unstrittig ist die im Primärbegehren angebehrte Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch obsolet. Die Beschwerdeführerin beantragt in einem weiteren Punkt die Aufhebung der Verfügung vom 14. Mai 2024 und des Entscheides vom 9. Juli 2024. Hinsichtlich der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass bei Erhebung einer Einsprache der (reformatorische) Einspracheentscheid an die Stelle der angefochtenen Verfügung tritt (BGE 143 V 295 E. 4.1.2). Mangels Anfechtungsobjekt kann mithin über die Aufhebung der Verfügung vom 14. Mai 2024 nicht entschieden werden.

Die Beschwerdeführerin räumt in ihrer Beschwerde ein, die Beschwerdegegnerin habe über ein Kostengutsprache gesuch verfügt, für welches sie gar keine anfechtbare Verfügung verlangt habe. Es sei ihr einzig und allein um den Datenschutz gegangen (S. 4 und

5 der Beschwerdeschrift). Begründend moniert sie weiter, aus der Verfügung gingen «die von der Beschwerdeführerin formulierten Datenschutzbedingungen hervor, welche bis heute einer anfechtbaren Verfügung harren. Stattdessen hat Swica die Kostengutsprache abgelehnt». In ihrem Subsidiärbegehren verlangt die Beschwerdeführerin, dass «die angebotenen Leistungen gewährt werden» ohne diese näher zu substantiieren. Insofern die Beschwerdeführerin damit eine Leistungszusprechung in genereller Art und Weise verlangt bzw. ohne diese näher zu präzisieren, kann ihr darin nicht gefolgt werden. Wie die Beschwerdegegnerin dazu richtig einwendet, steht es der Beschwerdeführerin nicht zu, verfügungsweise nicht geregelte Rechtsverhältnisse durch eine Beschwerde richterlich überprüfen zu lassen. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich Stellung genommen hat. Insofern bestimmt der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insofern keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

Insofern die Beschwerdeführerin gar keine Leistungszusprache in Form einer Kostengutsprache erwirken wollte, entbehrt der angefochtene Entscheid und somit die Beschwerde jeglicher Grundlage. Darüber hinaus steht aufgrund der Akten fest, dass das Kostengutsprache gesuch im Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 9. Juli 2024 bereits durch Zeitablauf gegenstandslos geworden war. Neue Anfragen hinsichtlich einer Kostengutsprache wurden bis Ende Dezember 2024 nicht mehr eingereicht. Zusätzlich hat die Beschwerdeführerin durch die per Ende 2024 erfolgte Kündigung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ihr Versicherungsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin aufgelöst, weshalb es ihr auch aus diesem Grund an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse fehlt. Wie beim Feststellungsinteresse handelt es sich auch beim Rechtsschutzinteresse um eine Sachurteilsvoraussetzung, die im Zeitpunkt des Urteils noch gegeben sein muss (Bundesgerichtsurteil 4A_170/2022 vom 25. Juli 2022 E. 3.1).

1.5.2 Die Beschwerdegegnerin verkennt aber, dass die Versicherte im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens über eine Kostengutsprache einen Anspruch auf Einsicht in ihre Akten beehrte, was ihr verweigert wurde. Hier war die Akteneinsicht ausschliesslich in der Verfolgung eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs begründet, also verfahrensrechtlicher Natur. Da ausserdem das Akteneinsichtsrecht auch in Bezug auf abgeschlossene Verfahren besteht (vgl. zur selbstständigen Durchsetzbarkeit des Anspruchs SVR 2002 KV Nr. 19) und gemäss BGE 139 V 492 E. 3.3 unabhängig

von einem Leistungsstreit ausgeübt werden kann, vermag der Umstand, dass die Versicherte ihr Versicherungsverhältnis bei der Beschwerdegegnerin zwischenzeitlich aufgelöst hat, den Anspruch auf Einsicht in die sie betreffenden Akten nicht aufzuheben. Insoweit ist die Versicherte in ihren rechtlich geschützten Interessen berührt und zur Beschwerde legitimiert.

1.6 Schliesslich wirkt sich die strittige Nichtgewährung der Akteneinsicht inhaltlich auf die Rechtsanwendung aus. Die materiellrechtliche Beschränkung des Akteneinsichtsrechts stellt nämlich einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil dar, da das rechtliche Gehör des Leistungsansprechers beeinträchtigt wird.

1.7 Nach dem Gesagten ist damit auf die Beschwerde teilweise einzutreten.

2. Streitig ist, ob die Verwaltung das Akteneinsichtsrecht der Versicherten verletzt hat bzw. ob das Verfahren die Anforderungen an einen ordentlichen Geschäftsablauf erfüllte.

2.1 Die Beschwerdegegnerin entsprach dem Auskunftsbegehren der Versicherten im Bereich des Verfahrens nur teilweise, indem sie einzelne Fragen beantwortete. Die weitergehende beantragte Aktenauskunft der Beschwerdeführerin bezweckte die Verfolgung ihres sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs hinsichtlich einer Kostengutsprache und betraf den Informationsaustausch zwischen dem Vertrauensarzt bzw. vertrauensärztlichem Dienst und den Sachbearbeitern. Diese Akteneinsicht beschlug folglich Akten und Daten der Beschwerdeführerin, die im Zuge der Durchführung des Anspruchsverfahrens angelegt bzw. bearbeitet wurden. Die Anträge der Beschwerdeführerin bezogen sich auf die vollständigen Akten bzw. Datenauskunft bei der Beschwerdegegnerin und die Zustellung des Dossiers. Hierfür wandte sie sich zwecks Erlass einer anfechtbaren Verfügung an die Beschwerdegegnerin. Über diese Akteneinsicht bzw. Datenauskunft liegt allerdings keine verfügungsrechtliche Anordnung der Beschwerdegegnerin vor. Bei Streitigkeiten über die Beurteilung eines gestellten Akteneinsichtsgesuchs ist darüber vom Versicherungsträger mit einer Zwischenverfügung zu entscheiden (BGE 139 V 492 E. 3 und 4). In casu führte die Verweigerungshaltung zu einem abschlägigen Entscheid aufgrund einer nicht wahrgenommenen Mitwirkungspflicht. Die Beschwerdegegnerin hätte formell auch über das Akteneinsichtsrecht verfügen sollen. Diesem Anspruch kam die Beschwerdegegnerin – trotz Aufforderung durch die Versicherte – nicht nach. Insoweit liegt im vorliegenden Fall eine Rechtsverletzung vor. Schliesslich gewährleistet Art. 29 Abs. 1 BV als Mindestanforderung an ein rechtsstaatliches Verfahren den Erlass eines Entscheids innerhalb einer angemessenen Frist. Kommt die Verwaltung

dieser Pflicht nicht nach, kann gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG Beschwerde erhoben werden. Als Anfechtungsgegenstand gilt in diesem Fall die Rechtsverweigerung oder -verzögerung (BGE 112 V 25 E. 1). Gemäss konstanter Rechtsprechung bilden die materiellen Rechte oder Pflichten nicht Streitgegenstand entsprechender Beschwerden, weshalb die Gutheissung einer Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde zur Rückweisung der Sache an die untätige Vorinstanz führt (SVR 2001 KV Nr. 28). Mithin ist die als Rechtsverzögerungsbeschwerde zu qualifizierende Eingabe der Beschwerdeführerin an die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, den fehlenden Entscheid betreffend das Akteneinsichtsrecht umgehend zu erlassen.

2.2 Dabei wird auf Folgendes hingewiesen: Im Zuge der am 24. April 2024 eingeleiteten Überprüfung der Kostengutsprache veranlasste die Beschwerdegegnerin die notwendigen medizinischen Abklärungen. Die dabei verfassten vertrauensärztlichen Stellungnahmen sowie die weiteren massgebenden Akten hinsichtlich des Ereignisses vom 6. September 2023 wurden im laufenden Verfahren nicht vollständig eingereicht und standen der Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht nicht zur Verfügung. Gemäss BGE 125 II 321 E. 3 hat der Versicherte grundsätzlich das Recht, eine Kopie seines Krankenkassendossiers zu erhalten. Er muss sich ohne sein Einverständnis nicht mit der Einsicht in das Dossier am Geschäftssitz des Versicherers oder einer nur mündlichen Auskunftserteilung begnügen.

Die Beschwerdeführerin brachte im Rahmen des Anspruchsabklärungsverfahrens weiter vor, ihr sei Einsicht in das Aktenstück, worin die Beschwerdegegnerin eine Abklärung beim Vertrauensarzt angeordnet habe, sowie in die entsprechenden Stellungnahmen des Vertrauensarztes bzw. die Bekanntgabe dessen Namen, verweigert worden, weshalb sie nicht beurteilen können, welche weiteren Akten von ihr zu hinterlegen notwendig gewesen seien. Der Versicherten wurden diese Akten unstrittig nicht zugestellt. Die Beschwerdegegnerin beruft sich diesbezüglich in ihren informellen Mailschreiben auf den verwaltungsinternen Charakter der Akten. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich aber grundsätzlich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten; ausgenommen sind rein interne Akten, die ausschliesslich für die interne Meinungsbildung bzw. für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (Entwürfe, Notizen, Hilfsbelege usw.) und denen kein Beweischarakter zukommt (BGE 125 II 473 E. 4a mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 1C_50/2011 vom 11. August 2011 E. 2.2). Nicht erforderlich ist, dass die Akten den Entscheid in der Sache tatsächlich beeinflussen könnten. Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen wurden, kann demnach nicht mit

der Begründung verweigert werden, die betreffenden Dokumente seien für den Verfahrensausgang belanglos; vielmehr muss es dem Betroffenen selber überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 387 E. 3.2; SVR 2011 AHV Nr. 2; Bundesgerichtsurteile 9C_1001/2009 vom 15. April 2010 E. 4.1, 1C_88/2011 vom 15. Juni 2011 E. 3.4). Deshalb erstreckt sich das Einsichtsrecht auch auf Akten, die beigezogen wurden, die zur Vorbereitung von Entscheiden dienten oder die in anderer Form als in Papierform (etwa Tonaufzeichnungen, Bilder usw.) vorliegen (U. KIESER, a.a.O., Rz 7 zu Art. 47 ATSG). Im Rahmen der zu erlassenden Verfügung wird jedenfalls die Vorinstanz auch diesbezüglich näher zu begründen haben, weshalb die fraglichen Akten kein wichtiges Element im Entscheidungsprozess darstellen sollen und bloss als ausschliesslich für die interne Meinungsbildung bestimmt bezeichnet werden können.

2.3 Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, dass sie umgehend über das Akteneinsichtsrecht verfügt.

3.

3.1 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Das Kantonsgericht erachtet, unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Verfahrens, des Inhalts der eingereichten Verfahrensunterlagen, der durchschnittlichen Komplexität der Rechtssache, des Umfangs der Akten sowie des für eine gehörige Vertretung vor Kantonsgericht angezeigten Aufwands und des Obsiegens, eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'200.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für angemessen.

3.2 Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht interessieren, sind im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, dass sie umgehend über das Akteneinsichtsrecht verfügt.
2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'200.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.